

An

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der
Europäischen Kommission

Betrifft: Ihr Zeichen SANTE.DDG1.D.1/LF/ko (2023)8575955

Bezug: Ihr Schreiben, als Datei in Mailanlage von SANTE-PHARMA-POLICY@ec.europa.eu am 21. 8. 2023 an mich übermittelt

Sehr geehrte Frau Solomon, sehr geehrte Damen und Herren, 21. 8. 2023

Vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie schreiben

*Der Impfstoff Comirnaty hat die Bedingungen für eine **bedingte Zulassung** gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 507/2006** erfüllt.*

Dies trifft leider nicht zu. Bei der bedingten Zulassung wurden derartig hohe Toleranzwerte für verschiedene Inhaltsstoffe bewilligt, dass es sich um viele verschiedene Arzneimittel handeln würde. Denn das Arzneimittel verhält sich je nach der Höhe der Anteile der Inhaltsstoffe völlig anders. Für diese Tatsachen stehen mir wissenschaftliche Belege zur Verfügung.

Offensichtlich sollte mit den großen Toleranzen dem Hersteller ermöglicht werden zu **experimentieren**. Experimente vertragen sich aber nicht mit den Voraussetzungen nach Artikel 4 der genannten EG-Verordnung.

Mag sein, dass Biontech **nach** diesem Experimentieren einen zulassungsfähigen Impfstoff erhalten hat. Aber zum Zeitpunkt meiner Impfung (14. 4. 2021, Charge ET3045) war das nicht der Fall.

Dafür, dass die Impfung Ursache meiner Erkrankung ist, spricht

- die zeitliche Nähe,
- die Tatsache, dass der Impfstoff gerade auf die betroffenen T-Zellen und das Immunsystem einwirken soll sowie
- die Symptomatik eines aggressiven T-Zell-Lymphoms wie kontinuierlicher Gewichtsverlust nach der Impfung von 84 kg auf 73 kg im März 2022,

Knochenmetastasenschmerzen ab Januar 2022, Todesnähe im März/April 2022

Dies reicht bei einem Experimentalarzneimittel als eindeutiger Beweis der Verursachung. Natürlich ist es Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass die Impfung aus der Charge ET3045 von Comirnaty nicht die Ursache sein kann.

Ich bin zwar in kompletter Remission, habe aber weiterhin schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Ich beanspruche ein Schmerzensgeld von 100.000 Euro nach dem jetzigen Stand. Sollten sich meine Beeinträchtigungen fortsetzen, verlange ich auch dafür Schmerzensgeld. Falls ich vorzeitig sterbe, weil der Krebs wieder aktiv wird, beanspruche ich außerdem Ausgleich für meine Witwe.

Die Kosten für die Behandlung wurden durch meine Krankheitskostenträger gedeckt. Sie belaufen sich auf ca. 150.000 Euro (für das seltene Lymphom ALCL, ALK- gibt es als Hauptarzneimittel nur das sehr teure Medikament Brentuximab Vedotin). Ich nehme an, dass die Kostenträger ebenfalls Ersatz von Ihnen erlangen wollen.

Sie haben weiter geschrieben:

Bezüglich Ihrer Forderung nach Schadensersatz muss ich Ihnen mitteilen, dass die Leistung von Schadensersatz für erlittene Schäden nicht in die Zuständigkeit der EU fällt.

Auch dies trifft nicht zu. Eine der Ursachen meiner Krankheit ist die Experimentalzulassung durch die EU. Die Zulassung fiel originär in die Zuständigkeit der EU, sie ist nicht etwa eine Art Amtshilfetätigkeit für die Mitgliedsstaaten. Darauf, dass die Mitglieder des Ausschusses, der die bedingte Zulassung von Comirnaty empfahl, etwa vorsätzlich oder fahrlässig die Experimentalzulassung für zulässig gehalten hätten, kommt es für die Haftung der EU nicht an.

Freundliche Grüße

Wolfdietrich Burde